Stadt Immenstadt i. Allgäu

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu Nr. 26/2026 vom 30.10.2026

INHALT

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Immenstadt i.Allgäu über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Bräuhausplatzes, des Platzes am Literaturhaus und des Landwehrplatzes (Alkoholverbotsverordnung)

Die Stadt Immenstadt i.Allgäu erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011–2– I, Stand 17.04.2024), folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderung

§1 Abs. 1 der Alkoholverbotsverordnung vom 01.05.2024 wird hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
- sowie genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

- Bräuhausplatz mit Umgriff bis Bahnhofstraße, Gottesackerstraße und Staufener Straße inklusive die nicht im Gebäude liegenden Flächen der Tiefgarage
- Fidel-Schlund-Platz mit Umgriff bis Bahnhofstraße inkl. Bräuhausstraße
- Landwehrplatz von Einmündung Bahnhofstraße bis Staufener Straße inklusive Gottesackerstraße bis Unterführung Staufener Straße
- Hofgarten

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in den beigefügten Plänen gekennzeichnet und näher bestimmt. Die Pläne sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

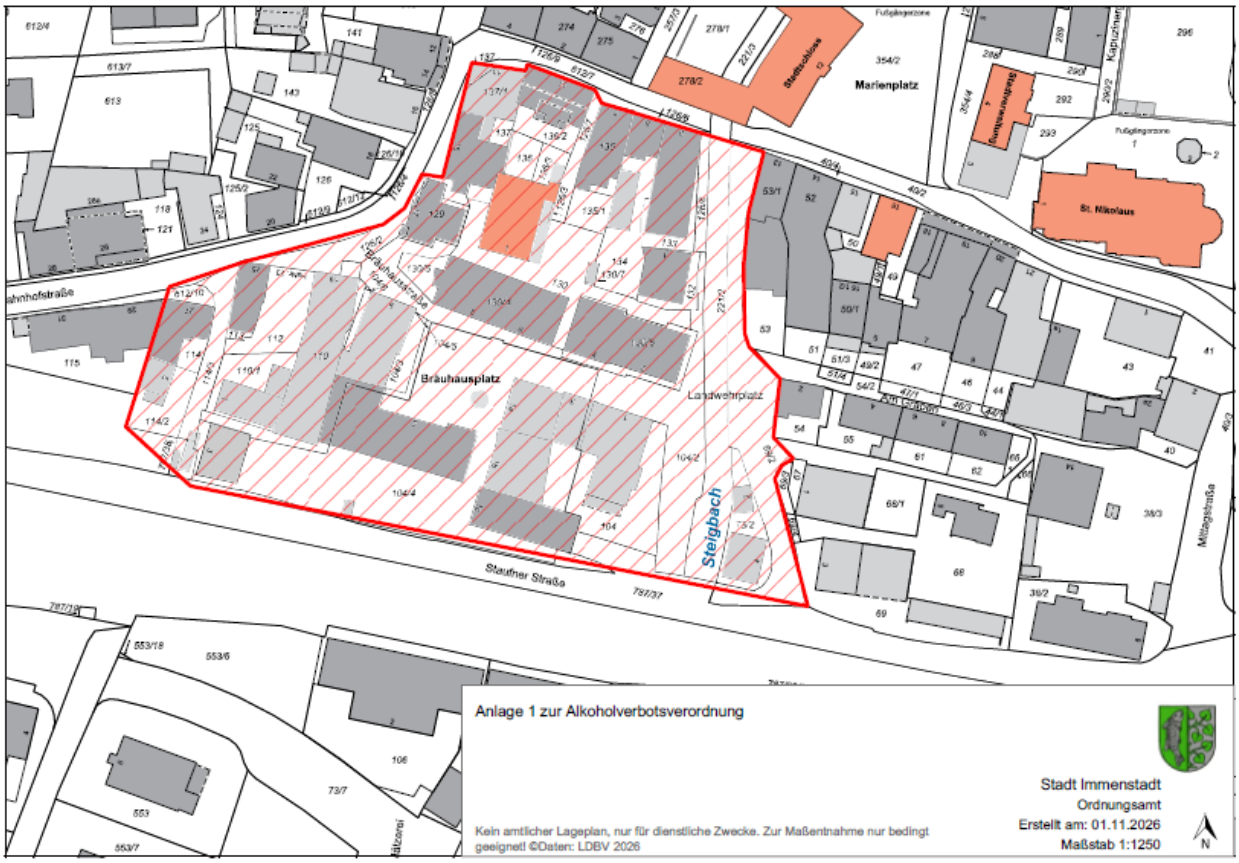
Immenstadt i.Allgäu, 29.10.2026

gez.

Nico Sentner
Erster Bürgermeister

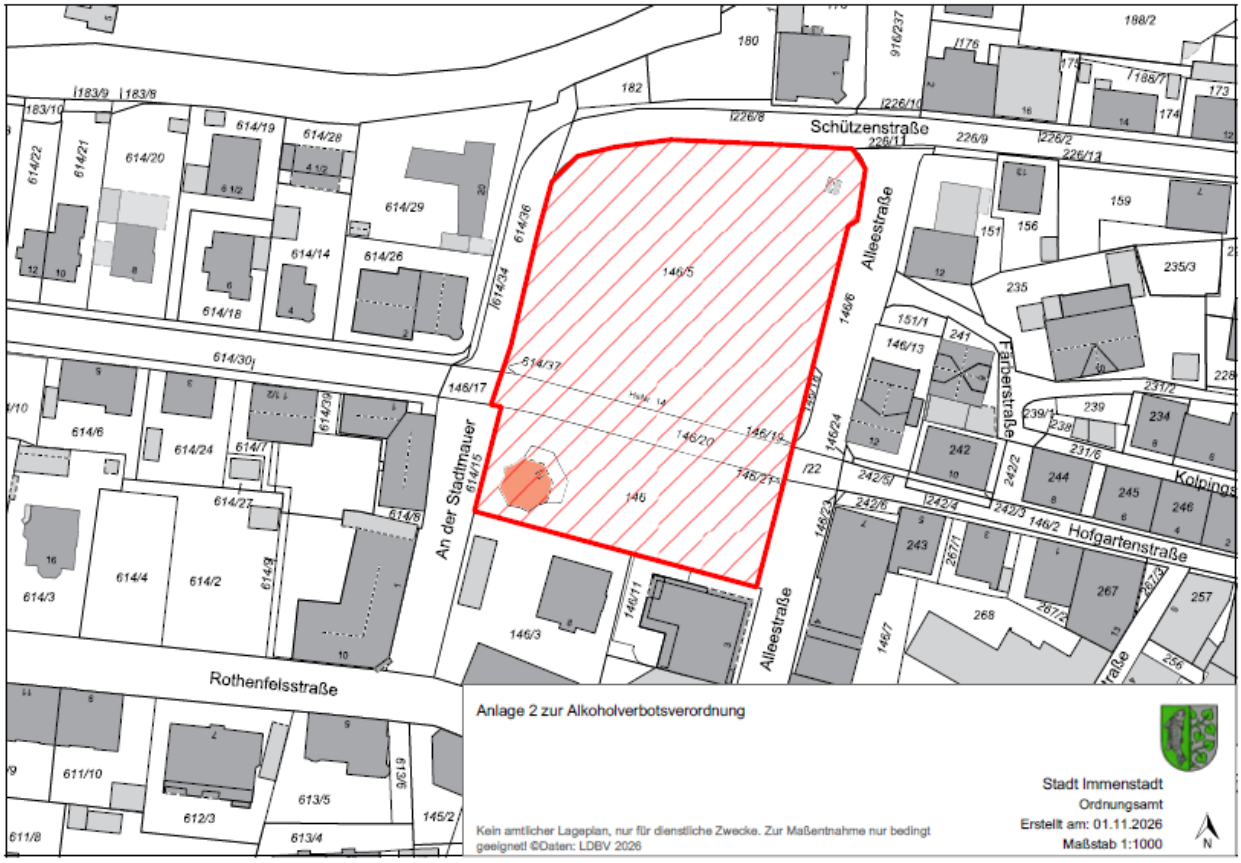
Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

(Anlage 1 zur Alkoholverbotsverordnung)



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

(Anlage 2 zur Alkoholverbotsverordnung)



Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/